

Die Hänselekommission

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **23 (1917)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von Neuenstadt ist mit den alten Bieler Tschiffeli nicht verwandt.

Die Hänfelerkommission.

Zur Ausübung der Marktaufsicht und Fekung von Gewürzpulver, Maß und Gewicht waren die Hänfeler der Gesellschaft da. Aber zu Zeiten konnten sie ihrer Aufgabe kaum genügen, besonders als die französischen Flüchtlinge ihr Gewerbe zu treiben anfangen und sich burgerliche Handelsleute mit ihnen in unerlaubte Handelsverbindungen einließen. Dazu kam die Einmischung des Kommerzien-Rates, der 1703 genaue Auskunft darüber verlangte, wie weit sich die Freiheiten der Gesellschaft erstreckten. Zur Abwehr gegen Eingriffe in die Rechte Kaufleutens wurde 1704 eine besondere Hänfelerkommission eingeführt. Sie hatte viele Geschäfte zu erledigen und hielt bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Dann erlosch sie unvermerkt. Aber 1736 lebte sie wieder auf, da man sie zur Prüfung der von den Hänfelern eingereichten Beschwerden nötig hatte. Sie nahm sich z. B. im Jahre 1745 der Dachdecker an, da Deck Scheurmeister sich über Abbruch des Verdienstes durch Fremde und Ausburger beklagte. Seit 1748 wurde die Hänfelerkommission zu einer ständigen Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder, beaufichtigte die Aufgaben der Hänfeler und wachte über die Freiheiten. Die Anfrage des Kommerzienrates, ob die Gesellschaft geneigt wäre, ihre Rechte an ein neu zu gründendes Handelsgericht abzutreten, wurde nach einem ausführlichen Gutachten abschlägig beantwortet (September 1755). Lange Zeit fand die

Hänfelerkommission alles in Ordnung. Gegen Ende des Jahrhunderts aber mußte sie ihre Aufsicht verschärfen. 1797 wurden nicht weniger als 18 Krämer vorgeladen, weil sie außerhalb der Zeit der Jahrmärkte feilgehalten hatten. Zwei, Hirzel von Winterthur und Wäber von Zürich, ließ man laufen, weil man ihnen nichts beweisen konnte; vier andere wurden absolviert; die übrigen zwölf mußten 4 % Buße und 10 β Citationskosten bezahlen. Davon waren sieben Schweizer und fünf Ausländer. Seit 1785 bestand die Hänfelerkommission aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Mitgliedern der Waisenkommission, den beiden Hänfelern und einem Präsidenten. Da die Hänfeler selbst darin Sitz und Stimme hatten, war die Kommission natürlich nicht mehr zur Aufsicht über die Hänfeler bestimmt, sondern zu ihrer Unterstützung. Sie bildete also gewissermaßen eine Erweiterung des Amtes.

Das Hänfeleramt und die Hänfelerkommission verschwanden mit dem Anbruch der neuen Zeit samt den Vorrechten, die die Gesellschaft Jahrhunderte lang in Handelsfachen ausgeübt hatte, und auch die Pulverstampfe überdauerte als Privatunternehmen die Umwälzung nicht lange.

Die Armaturerevisionen.

Das Gesellschaftshaus war auch der Ort, wo die militärischen Pflichten der Stubengenossen geordnet wurden. Dort wurden vom Bött in früheren Zeiten die Auszügerlisten aufgestellt, dort das Reisgeld und die Armaturen verwahrt; dort auch hatte der Stubengenosse bei der Annahme seine Ausrüstung vorzu-